DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 8. Juni 2007 Kolonnenstraße 30 L Telefon: 030 78730-348

Telefax: 030 78730-320 GeschZ.: III 37-1.19.14-355/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1237

Antragsteller: SOLARIS GmbH

Siemensstraße 1 56422 Wirges

Zulassungsgegenstand: Brandschutzverglasung der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach

DIN 4102-13 mit Betongläsern in Anlehnung an DIN 4243

Geltungsdauer bis: 31. Oktober 2008

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. * Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und vier Anlagen.



Der Gegenstand ist erstmals am 23. Oktober 1998 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1237 vom 4. November 2004.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der nachfolgend beschriebenen Brandschutzverglasung und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus einem werksmäßig vorgefertigten Element, im Folgenden Fertigteil genannt, bestehend aus Betongläsern in Anlehnung an DIN 4243² vom Typ "SOLARIS Betonglas BG 1930 F" und Stahlbeton nach Abschnitt 2 sowie der Fugenausbildung nach Abschnitt 2, herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von inneren oder äußeren Decken (Platten) bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in Decken (Platten) jeweils mit einer maximalen Verkehrslast von 3 kN/m² angewendet werden.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei horizontaler Anordnung (Einbaulage 0° bis 15°) für den Einbau in Verbindung mit
 - Wänden oder Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁴ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁴, Tabelle 3 sind zu beachten.) oder nach DIN 1045⁵ mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15
 - geeignet. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2⁶ angehören.
- 1.2.3 Die maximal zulässigen Abmessungen der Brandschutzverglasung betragen 1600 mm (Breite) x 3500 mm (Länge); die Mindestdicke beträgt 120 mm.
- 1.2.4 Der maximal zulässige lichte Abstand zwischen den Auflagerungen der Brandschutzverglasung beträgt 3300 mm.
- 1.2.5 Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen aneinandergereiht werden.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht anders bestimmt, ist die Brandschutzverglasung nach DIN 1045-3⁷ herzustellen und einzubauen.
- 1.2.8 Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, DIN 4102-13:1990-05 Anforderungen und Prüfungen für Dantechnik 2 DIN 4243:1978-03 Betongläser; Anforderungen; Prüfungen 3 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe) DIN 1053-1: 4 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und DIN 1045-1: Konstruktion (in der jeweils geltenden Ausgabe) 5 DIN 1045:1988-07 Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung 6 DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen 7 DIN 1045-3: Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 3: Bauausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Betongläser

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Betongläser in Anlehnung an DIN 4243² vom Typ "SOLARIS Betonglas BG 1930 F" der Firma SOLARIS GmbH, Wirges, mit Abmessungen von 190 mm x 190 mm x 80 mm zu verwenden (s. Anlage 3). Sie müssen unbeschädigt sein und bezüglich ihrer Eigenschaften den Betongläsern entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden⁸.

2.1.2 Fertigteil

Für die Herstellung der Brandschutzverglasung ist ein Fertigteil, bestehend aus Betongläsern nach Abschnitt 2.1.1 und Stahlbeton der Festigkeitsklasse B25 nach DIN 1045⁵, zu verwenden. Die maximale Korngröße des Zuschlags für den Beton beträgt 8 mm. Es sind Bewehrungsstäbe aus BSt 500 S, feuerverzinkt, zu verwenden. In dem umlaufenden äußeren Randstreifen, dessen Breite ca. 120 mm betragen muss, sind jeweils vier Bewehrungsstäbe Ø 8 mm in zwei Lagen anzuordnen. In den Fugen und Rippen zwischen den Betongläsern sind jeweils zwei Bewehrungsstäbe Ø 8 mm in zwei Lagen anzuordnen. Der Achsabstand der unteren Lage der Bewehrung muss 36 mm betragen. Die Bewehrungsstäbe sind in den Kreuzungspunkten nicht miteinander zu verbinden (s. Anlagen 1 und 2).

2.1.3 Fugenausbildung

- 2.1.3.1 In die Fugen zwischen den Randstreifen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile sind zur Ausbildung von Dehnungsfugen Streifen aus 30 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁹ Mineralfaserplatten, deren Schmelzpunkt > 1000 °C liegen und deren Rohdichte ≥ 30 kg/m³ betragen muss, einzulegen (s. Anlage 2).
- 2.1.3.2 Sofern mehrere Brandschutzverglasungen nach Abschnitt 1.2.5 aneinandergereiht werden, sind in den Fugen zwischen den Randstreifen der Brandschutzverglasungen Streifen aus Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.3.1 anzuordnen (s. Anlage 2).
- 2.1.4 Bei diesen auch in den Anlagen dargestellten Ausführungen handelt es sich um Mindestangaben zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung. Nachweise der Tragfähigkeit bleiben davon unberührt (s. Abschnitt 3).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

- 2.2.1 Herstellung
- 2.2.1.1 Bei der Herstellung der Betongläser sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1.1 einzuhalten.
- 2.2.1.2 Bei der Herstellung des Fertigteils sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1.2 einzuhalten.
- 2.2.2 Kennzeichnung
- 2.2.2.1 Kennzeichnung der Betongläser

Jedes Betonglas vom Typ "SOLARIS Betonglas BG 1930 F" und ggf. zusätzlich der Beipackzettel oder die Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Der Aufbau und die maßgeblichen Herstellungsbedingungen der Betongläser sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Außerdem muss jedes Betonglas oder die Verpackung einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- "SOLARIS Betonglas BG 1930 F"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1237
- Herstellwerk
- Länge: mm
- Breite: mm
- Höhe: mm
- Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung der Fertigteile

Jedes Fertigteil und ggf. zusätzlich der Beipackzettel oder die Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Fertigteile müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Fertigteil für Brandschutzverglasung der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1237
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.3 Kennzeichnung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3.1

Die nichtbrennbaren Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.3.1 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1.1).

2.2.2.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Hersteller, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung der Feuerwiderstandsklasse F 30 mit Betongläsern in Anlehnung an DIN 4243
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1237
- Herstellungsjahr:
- Das Schild ist auf dem Randstreifen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Für die nichtbrennbaren Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.3.1 gilt:



Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis für die Betongläser vom Typ "SOLARIS Betonglas BG 1930 F"

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Betongläser vom Typ "SOLARIS Betonglas BG 1930 F" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

2.3.1.3 Übereinstimmungsnachweis für die Fertigteile

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Fertigteile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

- 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle
- 2.3.2.1 In jedem Herstellwerk der Betongläser vom Typ "SOLARIS Betonglas BG 1930 F" ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 4243², Abschnitt 9.2.1 (Eigenüberwachung) einzurichten und durchzuführen¹⁰.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.2.2 In jedem Herstellwerk der Fertigteile ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nach DIN 1045-4¹¹ erforderlichen Maßnahmen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der charakteristische Wert der gleichmäßig verteilten Last darf 3 kN/m² nicht überschreiten. Ein zusätzlicher Nachweis der Einwirkungen nach DIN 1055-3¹², Tab. 2, darf für die Brandschutzverglasung entfallen.

Weitere Inhalte und Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

DIN 1045-4: Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 3: Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten (in der

Deutsches Institut für Bautechnik

jeweils geltenden Ausgabe)

Z25008.07

DIN 1055-3:

10

12

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

- 4.2.1 Die Ränder der Brandschutzverglasung müssen unter Verwendung von Gleitlagern aus mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁹ Baustoffen vollständig auf den angrenzenden Massivbauteilen aufliegen; die Auflagertiefe muss ≥ 100 mm betragen (s. Anlagen 1 und 2).
 - In die Fugen zwischen den Randstreifen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile sind zur Ausbildung von Dehnungsfugen Streifen aus Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.3.1 einzulegen. Wahlweise dürfen die Fugen an den Oberseiten mit elastischen Dichtungsprofilen aus mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁹ Baustoffen verschlossen werden (s. Anlage 2).
- 4.2.2 Sofern mehrere Brandschutzverglasungen nach Abschnitt 1.2.5 aneinandergereiht werden, sind zwischen den Randstreifen der Brandschutzverglasungen 20 mm bzw. 25 mm bis 30 mm breite Fugen vorzusehen, die mit Streifen aus Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.3.2 vollständig auszufüllen sind. Abschließend dürfen die Fugen mit einem mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁹ dauerelastischen Dichtstoff versiegelt werden (s. Anlage 2).

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

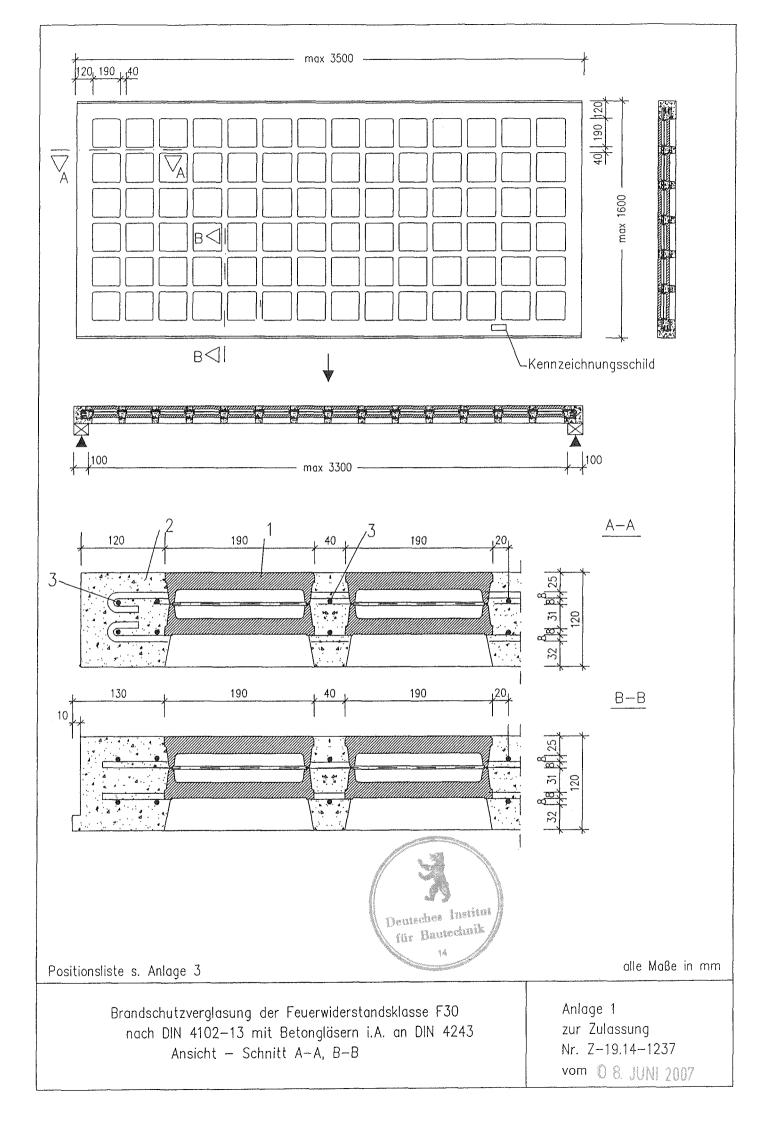
Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Fertigteile, Mineralfaserplatten) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 4). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

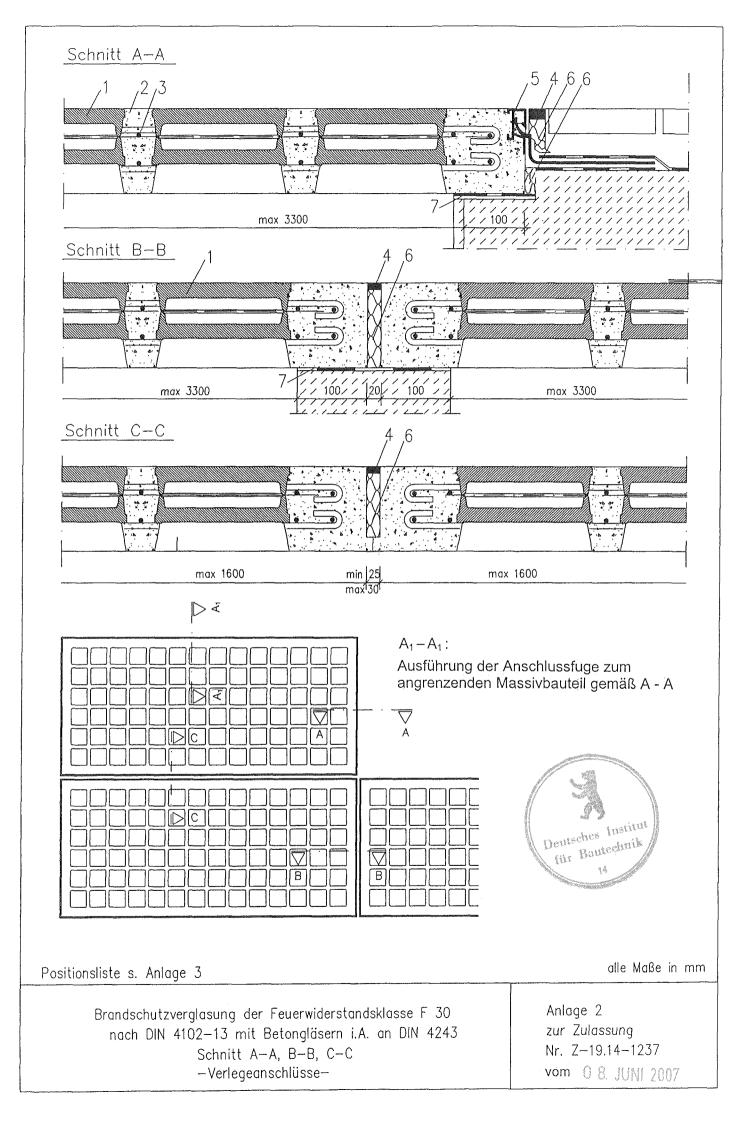
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Bestandteile der Brandschutzverglasung ist darauf zu achten, dass solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Ihr Einbau muss in bestimmungsgemäßer Weise erfolgen.

Bolze

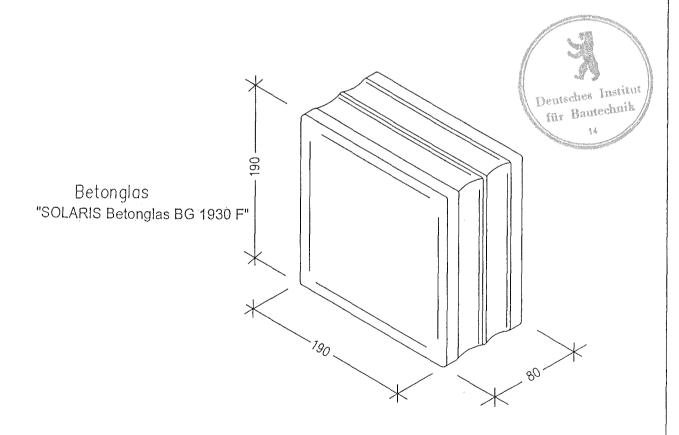






Pos

- 1. Betonglas in Anlehnung an DIN 4243 vom Typ "SOLARIS Betonglas BG 1930 F" mit den Abmessungen 190x190x80 mm
- 2. Randstreifen Fugen Rippen Beton oder Leichtbeton nach DIN 1045, B25, Korngröße max. 8 mm
- 3. Bewehrung BSt 500S gerippt, verzinkt
 Randstreifenbewehrung 4xØ8 mm
 Fugenbewehrung 2xØ8 mm, kreuzweise bewehrt
- 4. dauerelastischer Dichtstoff, mind. Baustoffklasse DIN 4102-B2
- 5. elastisches Dichtprofil, mind. Baustoffklasse DIN 4102-B2
- 6. nicht brennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A) Mineralfaserplatte, d=30 mm
- 7. Gleitlager (z.B. 2x Bitumenpappe), mind. Baustoffklasse DIN 4102-B2



Weitere konstruktive Details zu den Betongläsern und zu deren Herstellung sind beim DIBt hinterlegt.

alle Maße in mm

Brandschutzverglasung der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13 mit Betongläsern i. A. an DIN 4243 -Positionsliste-

Anlage 3 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1237 vom () 8. JUNI 2007

Übereinstimmungsbestätigung

	Name und Anschrift des Unternehmens, das die Brandsc (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:	
~_	Baustelle bzw. Gebäude:	
	Datum der Herstellung:	
~	Geforderte Feuerwiderstandsklasse der Brandschutzverglas	ung(en):
Hiermit wird bestätigt, dass		
~	die Brandschutzverglasung(en) der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom	
 die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Fertigteile, Mineralfaserplatten) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält. 		
	(Ort, Datum) (Firm	ma/Unterschrift)
(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen) ut für Bautechnik		
Br	andschutzverglasung der Feuerwiderstandsklasse F 30	Anlage 4
na	ch DIN 4102-13 mit Betongläsern i.A. an DIN 4243	zur Zulassung Nr. Z-19.14-1237
	- Übereinstimmungsbestätigung -	vom
	o bottom in the ingle bottom is a second tigating	0 8. JUNI 2007